

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1971

Nummer 22

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	18. 5. 1971	Gesetz zur Änderung des Ersten Vereinfachungsgesetzes	146
232	12. 5. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Nettetal, Kreis Kempen-Krefeld	146
25	18. 5. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	146
301		Berichtigung zur Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn vom 27. April 1971 (GV. NW. 1971 S. 142)	146

2004

**Gesetz
zur Änderung des Ersten Vereinfachungsgesetzes**
Vom 18. Mai 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Durchführung von Bundesrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaften“.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wenn das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen hat, so bestimmt die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung, welche Behörde zuständig ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1971

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 146.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Nettetal,
Kreis Kempen-Krefeld**

Vom 12. Mai 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Nettetal, Kreis Kempen-Krefeld, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 146.

25

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Wiedergutmachung von Schäden
aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen
aus politischen Gründen**

Vom 18. Mai 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1971

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 146.

301

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn vom 27. April 1971 (GV. NW. 1971 S. 142)**

In Abs. 1 muß es in der zweitletzten Zeile richtig heißen:

... vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

— GV. NW. 1971 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.